

**Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten  
(Elternbeitragsatzung der Stadt Großräschen)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen hat in ihrer Sitzung am 8.12.2010 auf der Grundlage der § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19 / 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I / 2008 Nr. 12, S. 202) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I / 2004 Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I / 09, Nr. 07, S. 160), § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und §§ 17, 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I / 04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 09, S. 110)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Beiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:  
Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr  
Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung  
Hort: Kinder im Grundschulalter
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG, der durch die Stadt Großräschen geprüft wird und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte. Der Bedarf des Betreuungsumfanges wird in einem Bescheid festgestellt.

**§ 2  
Beitragspflicht / Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, auch das des nichtsorgeberechtigten Lebenspartners, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Bei nachweislich dauerhaft getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (5) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Ausgenommen von der Beitragspflicht ist die Eingewöhnungszeit eines Kindes bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte von bis zu 10 Tagen.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Monatsbeitrages erhoben. Für das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte gilt diese vorgenannte Regelung analog. Mit Vollendung des 3. Lebensjahres vor dem 15. des Monats wird bereits für den vollen Monat der Kindergartenbeitrag fällig, mit Vollendung des 3. Lebensjahres nach dem 15. des Monats erst im Folgemonat. Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort, wird der Beitrag anteilig für die jeweilige Betreuungsform erhoben.
- (3) Die Beiträge werden für 11 Monate erhoben, auch bei Abwesenheit eines Kindes, entschuldigt oder unentschuldigt, solange der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird. Beitragsfrei ist der Monat Dezember, wenn ein ganzjähriges Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagesstätte in der Stadt Großräschen bestand. Damit sind kurzzeitige Fehlzeiten wie Krankheit, Ferien und Schließzeiten abgegolten. Bei einer mindestens 4wöchigen Erkrankung des Kindes wird der Monatsbeitrag zurückerstattet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist jedoch Bedingung.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.
- (5) Der Monatsbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Beitragspflichtigen bestimmt. Es kann gewählt werden zwischen:
  - Selbsteinzahlung (mit einem Zahlschein bei einem Geldinstitut) unter Angabe der Finanzadresse (FAD)
  - oder Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung).
- (7) Nichtbezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach erfolgter Mahnung.
- (8) Änderungsanträge und Kündigungen in Bezug auf den Betreuungsvertrag sind bis zum 15. des Vormonats einzureichen (Ausschlussfrist).

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist das monatliche Nettoeinkommen der nach § 2 benannten Beitragspflichtigen, die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt, das Alter des Kindes und der zeitliche Betreuungsbedarf. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Beitragsbemessung bestimmt sich nach den Tabellen der Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil der Elternbeitragsatzung sind.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören:
  - Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit das monatliche Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit einschl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung
  - Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung in tatsächlicher Höhe sowie der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen

- Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
  - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz,
  - sonstige Einnahmen.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende, ALG II
  - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung, z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld ...
  - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
  - Wohngeld, Kosten der Unterkunft
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
  - Unterhaltsleistungen an Kinder, Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen
  - Renten
  - Ausbildungsvergütungen
  - Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag von 300,00 € / Monat überschreitet
- (5) Folgende Leistungen für die Beitragspflichtigen gehören nicht zum Einkommen:
- Kindergeld
  - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Pflegegeld
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG)
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung des gesetzlichen Unterhalts für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (7) Negative Einkünfte werden nicht mit positiven Einkünften anderer Einkommensarten und nicht mit Einkünften des Partners verrechnet. Sie werden bei der Berechnung vernachlässigt.
- (8) Für die kurzzeitige Betreuung von Gastkindern (bis zu 5 Tagen) wird unabhängig vom Einkommen pro Anwesenheitstag ein Betrag von:
- 10,00 € für die Kinderkrippe
  - 8,00 € für den Kindergarten
  - 5,00 € für den Hort

erhoben.

## **§ 5 Nachweis des Einkommens**

- (1) Grundsatz ist die Einstufung der Beitragspflichtigen in den Höchstbetrag. Hierzu bedarf es keines Einkommensnachweises.
- (2) Ist die Einstufung in eine geminderte einkommensabhängige Beitragshöhe gewünscht, sind die erforderlichen geeigneten Einkommensnachweise beizubringen.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können u. a. sein:

- Verdienstbescheinigungen (auch aus geringfügiger Beschäftigung)
- Einkommenssteuerbescheid
- Bewilligungsbescheid ALG I
- Bewilligungsbescheid ALG II
- Sozialhilfebescheid
- Urkunde, Beschluss, Titel oder Urteil über Unterhaltsverpflichtungen
- Rentenbescheide

- Verdienstnachweis der Ausbildungsvergütung
  - Bundeselterngeldbescheid
  - usw.
- (3) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Selbsteinschätzung, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, ausgegangen. Aufgrund dieser Selbsteinschätzung wird der Beitrag vorläufig festgesetzt. Mit Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides erfolgt die endgültige Elternbeitragsberechnung und damit verbunden eine Nachforderung bzw. Aufrechnung.
- (4) Beitragspflichtige haben Einkommensänderungen, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, unmittelbar nach bekannt werden dem Träger mitzuteilen und nachzuweisen. Bei schuldhafter Verzögerung besteht der Anspruch der Verringerung der Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe, Nachforderungen werden vom Träger rückwirkend geltend gemacht.
- (5) Eine Prüfung der Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen erfolgt jährlich durch den Träger der Einrichtung.

## **§ 6 Verpflegungskosten**

Für die Versorgung der Kinder wird von den Erziehungsberechtigten ein gesondertes Entgelt durch den jeweiligen Versorger erhoben.

## **§ 7 Beitragsregelung für Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft**

Gemäß der Betreiberverträge und Finanzierungsrichtlinien werden in Kindertagesstätten der freien Träger Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Stadt Großräschen vom 3. Juli 2002 außer Kraft.

Großräschen, 9.12.2010

Thomas Zenker  
Bürgermeister

3 Anlagen

Anlage 1

**Elternbeiträge Kinderkrippe (0 – 3 Jahre) / Monat**  
(alle Angaben in €)

Monats- einkommen	Familien mit 1 Kind		
	bis 6 Std. 100 %	über 6 bis 8 Std. 130 %	über 8 bis 10 Std. 160 %
bis 1.200	19,00	25,00	30,00
1.201 – 1.400	34,30	44,90	54,50
1.401 – 1.600	49,60	64,80	79,00
1.601 – 1.800	64,90	84,70	103,50
1.801 – 2.000	80,20	104,60	128,00
2.001 – 2.200	95,50	124,50	152,50
2.201 – 2.400	110,80	144,40	177,00
2.401 – 2.600	126,10	164,30	201,50
2.601 – 2.800	141,40	184,20	226,00
2.801 – 3.000	156,70	204,10	250,50
über 3.000	172,00	224,00	275,00

Der Betrag verringert sich bei:

- Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf 90 % des Beitrages je Kind
- Familien mit 3 unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 % des Beitrages je Kind
- Familien mit 4 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern auf 50 % des Beitrages je Kind.

erste Stufe	19,00 €	25,00 €	30,00 €
letzte Stufe	172,00 €	224,00 €	275,00 €
Differenz erste und letzte Stufe	153,00 €	199,00 €	245,00 €
Anzahl der Stufen	10	10	10
Differenzbetrag pro Stufe	15,30 €	19,90 €	24,50 €

Anlage 2

**Elternbeiträge Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung) / Monat**  
(alle Angaben in €)

Monats- einkommen	Familien mit 1 Kind		
	bis 6 Std. 100 %	über 6 bis 8 Std. 130 %	über 8 bis 10 Std. 160 %
bis 1.200	19,00	25,00	30,00
1.201 – 1.400	30,60	40,10	48,60
1.401 – 1.600	42,20	55,20	67,20
1.601 – 1.800	53,80	70,30	85,80
1.801 – 2.000	65,40	85,40	104,40
2.001 – 2.200	77,00	100,50	123,00
2.201 – 2.400	88,60	115,60	141,60
2.401 – 2.600	100,20	130,70	160,20
2.601 – 2.800	111,80	145,80	178,80
2.801 – 3.000	123,40	160,90	197,40
über 3.000	135,00	176,00	216,00

Der Betrag verringert sich bei:

- Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf 90 % des Beitrages je Kind
- Familien mit 3 unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 % des Beitrages je Kind
- Familien mit 4 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern auf 50 % des Beitrages je Kind.

erste Stufe	19,00 €	25,00 €	30,00 €
letzte Stufe	135,00 €	176,00 €	216,00 €
Differenz erste und letzte Stufe	116,00 €	151,00 €	186,00 €
Anzahl der Stufen	10	10	10
Differenzbetrag pro Stufe	11,60 €	15,10 €	18,60 €

Anlage 3

**Elternbeiträge Hort (ab Schuleintritt) / Monat**  
(alle Angaben in €)

Monatseinkommen	Familien mit 1 Kind		
	unter 4 Std. 80 %	4 Std. 100 %	über 4 Std. 130 %
bis 1.200	10,40	13,00	17,00
1.201 – 1.400	15,76	19,70	25,70
1.401 – 1.600	21,12	26,40	34,40
1.601 – 1.800	26,48	33,10	43,10
1.801 – 2.000	31,84	39,80	51,80
2.001 – 2.200	37,20	46,50	60,50
2.201 – 2.400	42,56	53,20	69,20
2.401 – 2.600	47,92	59,90	77,90
2.601 – 2.800	53,28	66,60	86,60
2.801 – 3.000	58,64	73,30	95,30
über 3.000	64,00	80,00	104,00

Der Betrag verringert sich bei:

- Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf 90 % des Beitrages je Kind
- Familien mit 3 unterhaltsberechtigten Kindern auf 70 % des Beitrages je Kind
- Familien mit 4 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern auf 50 % des Beitrages je Kind.

erste Stufe	10,40 €	13,00 €	17,00 €
letzte Stufe	64,00 €	80,00 €	104,00 €
Differenz erste und letzte Stufe	53,60 €	67,00 €	87,00 €
Anzahl der Stufen	10	10	10
Differenzbetrag pro Stufe	5,36 €	6,70 €	8,70 €